



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 205.22 VOM 31. MAI 2022

BESONDERE BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LEHРАMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG MIT DEM UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLERRE AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. MAI 2022

**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für
sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre**

an der Universität Paderborn

vom 31. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. Seite 1210a), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 34 Zugangs- und Studienvoraussetzungen	3
§ 35 Studienbeginn	3
§ 36 Studienumfang	3
§ 37 Erwerb von Kompetenzen	3
§ 38 Module	4
§ 39 Praxissemester	5
§ 40 Profilbildung	6
§ 41 Teilnahmeveraussetzungen	6
§ 42 Leistungen in den Modulen	6
§ 43 Masterarbeit	6
§ 44 Bildung der Fachnote	7
§ 45 Übergangsbestimmungen	7
§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung	7
Exemplarischer Studienverlaufsplan ¹	9
Modulbeschreibungen	10

§ 34 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Über die in § 5 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus gibt es keine weiteren.

§ 35 Studienbeginn

Für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre ist ein Beginn zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

§ 36 Studienumfang

Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre umfasst 18 Leistungspunkte (LP), davon 9 LP fachdidaktische Studien, sowie zusätzlich 3 LP fachdidaktische Studien im Praxissemester. 2 LP entfallen auf inklusionsorientierte Fragestellungen.

§ 37 Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien der Evangelischen Religionslehre erwerben die Studierenden anschlussfähiges theologisches Fachwissen. Die Absolvent*innen sind in der Lage,
 - ein eigenständiges Urteil in Fragen Evangelischer Theologie zu bilden und Ansätze einer eigenständigen Theologie zu entwickeln
 - anthropologische, gesellschaftliche, kulturelle, theologische, kirchliche und religiöse Fragen fachwissenschaftlich zu reflektieren
 - theologische Aspekte der Gender-Thematik zu ermitteln und zu diskutieren
 - Rezeptionen biblischer Motive und die entsprechenden biblischen Vorlagen in Zusammenhang zu stellen
 - theologische Fragestellungen früherer Epochen mit gegenwärtigen theologischen Fragestellungen zu verknüpfen
 - Fragestellungen Ökumenischer Theologie zu reflektieren
 - die historisch gewachsene Vielfalt von theologischen Informations- und Kommunikationsmedien einzuordnen und zu erörtern
 - exemplarische Kenntnisse über Religion, Religionen und Religiosität in Europa darzustellen und sich mit diesen auseinanderzusetzen
 - interkulturellen und interreligiösen Dialog anzuwenden und zu gestalten
 - sich mit Chancen und Risiken einer fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft auseinanderzusetzen, insbesondere mit Blick auf Transformationen von Identitätskonzepten (z.B. „Person 2.0“) und gesellschaftlicher Teilhabe (z.B. Digitalisierung der Arbeitswelt)
- (2) In den fachdidaktischen Studien der Evangelischen Religionslehre erwerben die Studierenden Kenntnisse über Vermittlungsprozesse fachlichen Wissens sowie über religiöse Bildungsprozesse. Die Absolvent*innen sind in der Lage,

- Unterrichtsprojekte unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu entwerfen, durchzuführen und zu überprüfen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz)
- ein eigenständiges Urteil in Fragen der Didaktik Ev. Religionslehre zu bilden und Ansätze eines eigenen religionsdidaktischen Unterrichtsstils zu entwickeln (Gestaltungskompetenz)
- Selbsterfahrung und -reflexion als Voraussetzungen gelingenden Lehrens und Lernens zu identifizieren und in die Gestaltung der eigenen Berufsbiographie zu integrieren (Rollen- und Selbstreflexionskompetenz)
- vielfältige Lernausgangssituationen und Aneignungsstrukturen von Kindern und Jugendlichen im inklusiven Kontext im Religionsunterricht zu diagnostizieren sowie Lernwege zur individuellen Förderung und Kooperation im Sinne von Inklusion zu gestalten (heterogenitätssensible religionspädagogische Diagnose- und Gestaltungskompetenz)
- Grundkenntnisse und -vorgänge konfessionell-kooperativer, interkultureller und interreligiöser Bildung und Erziehung zu reflektieren, argumentativ zu entfalten und dabei eine dialogische Position im Sinne inklusiver Religionspädagogik zu vertreten (Dialog- und Diskurskompetenz)
- die Relevanz von Informations- und Kommunikationsmedien für religiöse Praxis zu erläutern, insbesondere unter dem Aspekt der Digitalisierung anthropologische Fragestellungen religionspädagogisch zu reflektieren und daraufhin Lernwege zu eröffnen (Medienkompetenz)
- das Fach Ev. Religionslehre im inklusiven Kontext wahrzunehmen, zu reflektieren und in kontinuierlicher Aufnahme theologisch-religionspädagogischer Forschungsergebnisse weiterzuentwickeln (Entwicklungskompetenz)

§ 38

Module

- (1) Das Studienangebot im Umfang von 18 LP umfasst zwei Pflichtmodule.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden. Dabei beziehen sich die Module auf folgende Inhalte des Faches Evangelische Theologie, das an der Universität Paderborn in folgender Weise strukturiert ist:

A: Biblische Exegese und Theologie

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Gesamtbiblische Theologie und Hermeneutik
4. Rezeptionsgeschichte der Bibel
5. Bibeldidaktik

B: Historische Theologie

1. Epochen, Längsschnitte
2. Theologiegeschichte
3. Kulturgeschichte des Christentums
4. Regionale Kirchengeschichte
5. Kirchengeschichtsdidaktik

C: Systematische Theologie und Ökumenische Theologie

1. Dogmatik
2. Ethik
3. Ökumene/Theologien im Dialog
4. Religion(en)/Religionsphilosophie
5. Didaktik der Glaubenslehre

D: Praktische Theologie

1. Grundfragen und -probleme der Religionspädagogik
2. Inklusive Religionspädagogik
3. Religionsunterricht
4. Lernorte und Lernwege: Medien/Spiritualität/Ritual
5. Religiöse Bildung im Dialog

(3) Die Studierenden erwerben die in § 37 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

M11 Fachdidaktik Sonderpädagogische Förderung		9 LP	
Zeitpunkt (Sem.)		P/WP	Work- load (h)
1./3. Sem.	a) Religionsunterricht im inklusiven Kontext der Grundschule oder SI (D3) (Vorbereitung Praxissemester)	WP	270
	b) Fachdidaktik (A5/B5/C5/ D1-5)	WP	
M12 Fachwissenschaft Sonderpädagogische Förderung			9 LP
Zeitpunkt (Sem.)		P/WP	Work- load (h)
3.-4. Sem.	a) Fachwissenschaft (A1-4/B1-4/C1-4)	WP	270
	b) Fachwissenschaft und Fachdidaktik (A1-5/B1-5/C1-5)	WP	

(4) Einzelheiten zu den Modulen können den Modulbeschreibungen im Anhang entnommen werden, die Teil dieser Besonderen Bestimmungen sind.

§ 39
Praxissemester

Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst gem. § 7 Absatz. 3 und § 11 Allgemeine Bestimmungen ein Praxissemester an einer inklusiven Grundschule. Das Nähere wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 40 Profilbildung

Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre beteiligt sich am Lehrveranstaltungsangebot zu den standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen gemäß § 12 Allgemeine Bestimmungen. Die Beiträge des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 41 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmevoraussetzungen für ein Modul gemäß § 9 Absatz 2 Allgemeine Bestimmungen regeln die Modulbeschreibungen.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen gemäß § 17 Absatz 2 Allgemeine Bestimmungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 42 Leistungen in den Modulen

- (1) In den Modulen sind Leistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zu erbringen.
- (2) Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Allgemeine Bestimmungen erbracht.
- (3) Im Rahmen qualifizierter Teilnahme kommen in Betracht:
 - 1-3 schriftliche Tests (10-30 Minuten)
 - 1-3 Protokolle
 - ein kurzes Fachgespräch/ Kurzkolloquium
 - qualifizierter Diskussionsbeitrag
 - ein Referat (ca. 10-30 Min.)
 - 1-3 schriftliche Hausaufgaben
 - ein Reflexionspapier (12.500-25.000 Zeichen)
 - Praktikumsbericht (12.500-25.000 Zeichen)
 - Moderation einer Seminarsitzung
 - eine Kurzpräsentation (10-30 Min.)
 - ein Kurzportfolio (= Arbeitsmappe, 25.000-37.500 Zeichen)

Die bzw. der jeweilige Lehrende setzt fest, was im Rahmen qualifizierter Teilnahme konkret zu erbringen ist. Dies wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden und im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 43 Masterarbeit

Wird die Masterarbeit gemäß §21 Allgemeine Bestimmungen im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre verfasst, so kann sie wahlweise in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik verfasst werden.

§ 44
Bildung der Fachnote

Es gilt § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 45
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig für den Masterstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der Universität Paderborn eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2022/23 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, legen ihre Masterprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2025 nach den Besonderen Bestimmungen in der Fassung vom 17. März 2017 (AM.Uni.Pb 16.17) ab. Ab dem Wintersemester 2025/26 wird die Masterprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen nach diesen Besonderen Bestimmungen abgelegt.

§ 46
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der Universität Paderborn vom 17. März 2017 (AM.Uni.Pb 16.17) außer Kraft.
- (2) Diese Besonderen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 19. Mai 2021 im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Universität Paderborn – PLAZ-Professional School vom 6. Mai 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 2. Juni 2021.

Paderborn, den 31. Mai 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anhang

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester	Fach Evangelische Religionslehre	LP	Workload
	Modul		
1.	M11 Fachdidaktik Sonderpädagogische Förderung – Religionsunterricht im inklusiven Kontext der Grundschule oder SI (D3) (Vorbereitung Praxissemester)		180
	Summe ohne Vertiefung	6	180
2.	Praxissemester		
	Summe		
3.	M11 Fachdidaktik Sonderpädagogische Förderung – Fachdidaktik (A5/B5/C5/D1-5)		90
	M12 Fachwissenschaft Sonderpädagogische Förderung – Fachwissenschaft (A1-4/B1-4/C1-4)		90
	Summe	6	180
4.	M12 Fachwissenschaft Sonderpädagogische Förderung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik (A1-5/B1-5/C1-5)		180
	Summe	6	180

Der Studienverlaufsplan gilt als Empfehlung und Orientierung. Als Studienbeginn (1. Fachsemester) zugrunde gelegt wird das Wintersemester.

Modulbeschreibungen

	<ul style="list-style-type: none"> das Fach Ev. Religionslehre im inklusiven Kontext wahrzunehmen, zu reflektieren und in kontinuierlicher Aufnahme theologisch-religionspädagogischer Forschungsergebnisse weiterzuentwickeln (Entwicklungs-kompetenz) <p>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> Selbsterfahrung und -reflexion als Voraussetzungen gelingenden Lehrens und Lernens zu identifizieren und in die Gestaltung der eigenen Berufsbiographie zu integrieren (Rollen- und Selbstreflexionskompetenz) die Relevanz von Informations- und Kommunikationsmedien für religiöse Praxis zu erläutern, insbesondere unter dem Aspekt der Digitalisierung anthropologische Fragestellungen religionspädagogisch zu reflektieren und daraufhin Lernwege zu eröffnen (Medienkompetenz) 								
6	<p>Prüfungsleistung:</p> <p>[X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>zu</th> <th>Prüfungsform</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) und b)</td> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>ca. 30 Minuten</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote	a) und b)	Mündliche Prüfung	ca. 30 Minuten	100 %
zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote						
a) und b)	Mündliche Prüfung	ca. 30 Minuten	100 %						
7	<p>Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:</p> <p>Qualifizierte Teilnahme zu den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 42 Besondere Bestimmungen. Näheres zu Form und Umfang bzw. Dauer gibt die Lehrende bzw. der Lehrende spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt.</p>								
8	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen:</p> <p>keine</p>								
9	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Bestandene Modulabschlussprüfung sowie qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls</p>								
10	<p>Gewichtung für Gesamtnote:</p> <p>Das Modul wird mit der Anzahl seiner Leistungspunkte gewichtet (Faktor 1).</p>								
11	<p>Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen:</p> <p>keine</p>								
12	<p>Modulbeauftragte/r:</p> <p>Professur für die Didaktik der Ev. Religionslehre unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion (Prof. Dr. Katharina Kammeyer)</p>								
13	<p>Sonstige Hinweise:</p> <p>Dieses Modul beinhaltet die Auseinandersetzung mit inklusionsrelevanten Fragestellungen im Umfang eines Work-loads von 2 LP.</p>								

	<ul style="list-style-type: none"> • bibeldidaktische oder kirchengeschichtsdidaktische Probleme bzw. Probleme aus dem Bereich Didaktik der Glaubenslehre aus fachwissenschaftlicher Perspektive heraus zu lokalisieren und zu elementarisieren (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz) • exemplarische Kenntnisse über Religion, Religionen und Religiosität in Europa darzustellen und sich mit diesen auseinanderzusetzen (Sozialkompetenz) 								
6	<p>Prüfungsleistung:</p> <p>[X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>zu</th><th>Prüfungsform</th><th>Dauer bzw. Umfang</th><th>Gewichtung für die Modulnote</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) und b)</td><td>Mündliche Prüfung oder Klausur oder Schriftliche Hausarbeit</td><td>ca. 30 Minuten ca. 3 Stunden ca. 40.000 Zeichen</td><td>100 %</td></tr> </tbody> </table>	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote	a) und b)	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Schriftliche Hausarbeit	ca. 30 Minuten ca. 3 Stunden ca. 40.000 Zeichen	100 %
zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote						
a) und b)	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Schriftliche Hausarbeit	ca. 30 Minuten ca. 3 Stunden ca. 40.000 Zeichen	100 %						
7	<p>Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:</p> <p>Qualifizierte Teilnahme zu den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 42 Besondere Bestimmungen. Näheres zu Form und Umfang bzw. Dauer gibt die Lehrende bzw. der Lehrende spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt.</p>								
8	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen:</p> <p>keine</p>								
9	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Bestandene Modulabschlussprüfung sowie qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>								
10	<p>Gewichtung für Gesamtnote:</p> <p>Das Modul wird mit der Anzahl seiner Leistungspunkte gewichtet (Faktor 1).</p>								
11	<p>Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen:</p> <p>keine</p>								
12	<p>Modulbeauftragte/r:</p> <p>Professur für Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionsdidaktik mit Kirchengeschichte Prof. Dr. Harald Schroeter-Wittke</p>								
13	<p>Sonstige Hinweise:</p> <p>keine</p>								

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)